



| | | | |
|---------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 17.06.2010 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 14/09 |
| Dokumenttyp: | Einigungsvorschlag | Publikationsform: | gekürzter Auszug |
| Normen: | § 9 ArbEG, § 12 ArbEG, §§ 194 ff. BGB, § 242 BGB | | |
| Stichwort: | Verjährungseinrede bei Verletzung der Pflicht des Arbeitgebers zur Vergütungsfeststellung oder -festsetzung nach § 12 Abs. 3 ArbEG; Beendigung der Hemmung der Verjährung durch Einschlafen lassen von Vergütungsverhandlungen; konkrete Lizenzanalogie | | |

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Allein der Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Pflicht aus § 12 Abs. 3 ArbEG, die Vergütung durch eine begründete Erklärung spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Erteilung des Schutzrechts festzusetzen und entsprechend der Festsetzung zu zahlen, ist kein grober Verstoß gegen Treu und Glauben, der die Erhebung der Einrede der Verjährung durch den Arbeitgeber nach § 242 BGB unzulässig macht.
2. Verjährungshemmende Verhandlungen des Erfinders mit dem Arbeitgeber über die Vergütung schlafen – mit Folge der Beendigung der Hemmung – nicht dadurch ein, dass der Arbeitgeber den Erfinder nach seiner Vorstellung über die Vergütungshöhe fragt und dieser darauf nicht mehr antwortet, wenn der Arbeitgeber dem Erfinder noch keine Informationen über die maßgeblichen Vergütungsparameter, etwa durch ein Vergütungsangebot oder eine Vergütungsfestsetzung gemäß § 12 ArbEG, gegeben hat.
3. Erfolgt die Ermittlung des Erfindungswerts mit Hilfe der Analogie zu einem konkret ausgeübten Lizenzvertrag über das Dienstleistungsschutzrecht (konkrete Lizenzanalogie), dann sind für die Bezugsgröße, den Lizenzsatz und die Abstufung die Regelungen des Vergleichslizenzvertrags maßgebend und eine Abstufung nicht vorzunehmen, wenn der Vergleichslizenzvertrag keine vorsieht, auch wenn Kausalitätsverschiebung gegeben ist.